



Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause

Vom 23. Juni 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf die §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesetz):

§ 1 Grundsatz

Werden pflegebedürftige Personen, die seit mindestens einem Jahr Wohnsitz in Biel-Benken haben, durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und/oder betreut, besteht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglementes ein Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

§ 2 Zweck

Mit der Leistung von Beiträgen gemäss diesem Reglement sollen die Pflegenden Wertschätzung erfahren, die Pflege und Betreuung zu Hause gefördert sowie die Spitäler entlastet und der Bedarf an Pflegebetten in Heimen vermindert werden.

§ 3 Beitragshöhe

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge an die Pflege zu Hause periodisch fest.

² Der Beitrag an die Pflege zu Hause beträgt zwischen 25 und 40 Franken pro Tag.

§ 4 Voraussetzungen für einen Beitrag an die Pflege zu Hause

¹ Der Beitrag wird gewährt, wenn für die angemessene Betreuung ein bedeutender täglicher Pflegeaufwand erforderlich ist und erbracht wird.

² Der minimal erforderliche und durch die Pflegeperson täglich erbrachte Pflegeaufwand muss mindestens 1 ½ Stunden betragen und eine intensive Hilfeleistung bei mindestens zwei der nachstehenden Lebensverrichtungen umfassen:

- a. An- und Auskleiden
- b. sich Setzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c. Essen (nach der Zubereitung)
- d. tägliche Körperpflege
- e. Benutzung der Toilette
- f. Fortbewegung zu bzw. im Hause
- g. Kontaktaufnahme mit der Umwelt

³ Bedarf die pflegebedürftige Person aus medizinischen Gründen der ständigen Überwachung, können Beiträge auch dann zugesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Absatz 2 einen Aufwand von weniger als 1 ½ Stunden in Anspruch nehmen.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt ist die pflegende Person.

² Der Anspruch entsteht mit Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung nach einer Karenzfrist von 30 Tagen. Während der Karenzfrist muss die Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 4 ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege täglich erbracht worden sein.

³ Kein Anspruch besteht, wenn die Pflege zu Hause aufgrund eines Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnisses entlohnt wird.

§ 6 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die pflegebedürftige Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung, Angehörige oder die für die Pflege oder die Betreuung verantwortliche Person.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht

¹ Die anspruchsberechtigte Person muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Ändern sich die Verhältnisse der pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, die Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder den Eintritt in eine Institution, so ist dies der Gemeindeverwaltung umgehend, spätestens jedoch innert 14 Tagen, zu melden.

§ 8 Subsidiarität

¹ Beiträge an die Pflege zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gekürzt, welche direkt für die Pflege und/oder Betreuung ausgerichtet werden. Die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung der AHV bleibt vorbehalten.

² Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege zu Hause, so entfällt der Anspruch.

³ Keine Beiträge an die Pflege zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch die öffentliche Hand bereits subventioniert wird.

§ 9 Zuständigkeit

¹ Die Anträge werden durch die Gemeindeverwaltung beurteilt, diese erlässt die Beitragsverfügung.

² Für die Antragstellung sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

§ 10 Verfahren

¹ Der Antrag zur Leistung von Beiträgen an die Pflege zu Hause muss eine Begründung enthalten, die für die Pflege verantwortliche Person bezeichnen und sich über das Ausmass der Pflege- oder Entlastungsbedürftigkeit äussern.

² Die Gemeindeverwaltung kann für die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Reglementes eine Fachinstitution oder –person beiziehen.

§ 11 Abrechnung

¹ Die Abrechnung für die Leistung von Beiträgen an die Pflege zu Hause ist quartalsweise – in begründeten Ausnahmefällen monatlich – durch die für die Pflege

und Betreuung zuständige Person gemäss Formular zu erstellen und einzureichen.

² Die Abrechnung ist nach Möglichkeit von der pflegebedürftigen Person zu unterzeichnen.

§ 12 Auszahlung

Beiträge an die Pflege zu Hause werden an die pflegende Person überwiesen.

§ 13 Unrechtmässiger Bezug, Rückerstattung

Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Juli 2015 in Kraft.

Gemeindeversammlung Biel-Benken

sig. Peter Burch
Gemeindepräsident

sig. Caroline Rietschi
Gemeindeverwalterin

Biel-Benken, 23. Juni 2015